

Abschlussbericht

Empfehlungen zur Ausgestaltung eines landeseinheitlichen Kontenrahmens und eines landeseinheitlichen Kontenrahmenplans in Rheinland-Pfalz

- Stand 29. Juni 2005 -

Kontenrahmen und Kontenrahmenplan

Gliederung:

- I. Sitzungen der Projektgruppe**
- II. Teilnehmer der Projektgruppensitzungen**
- III. Aufgabe der Projektgruppe**
- IV. Ziel der Arbeit der Projektgruppe**
- V. Zusammengefasste Arbeitsergebnisse**
 1. Rechtsgrundlage
 2. Kontenrahmen
 3. Kontenrahmenplan
 4. Erläuterungen zu einzelnen Kontengruppen
- VI. Anhänge**

Empfehlungen zur Ausgestaltung eines landeseinheitlichen Kontenrahmens und eines landeseinheitlichen Kontenrahmenplans:

 1. Vorbemerkung
 2. Entwurf Kontenrahmen
 3. Entwurf Kontenrahmenplan

Kontenrahmen und Kontenrahmenplan

I. Sitzungen der Projektgruppe

Die Arbeitssitzungen der Projektgruppe fanden am

02.06.2004

07.06.2004

16.06.2004

05.07.2004

in Mainz statt.

II. Teilnehmer der Projektgruppensitzungen

Projektgruppenmitglieder:

- | | |
|-------------------------|--|
| - Herr Werner Bauerfeld | Verbandsgemeinde Baumholder |
| - Frau Iris Drescher | Stadtverwaltung Ludwigshafen |
| - Herr Markus Feigk | Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis |
| - Herr Alexander Feiten | Stadtverwaltung Neuwied |
| - Herr Jürgen Flick | Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz |
| - Herr Heinz Gans | Kreiskasse Bad Kreuznach |
| - Herr Michael Götz | Stadtverwaltung Landau |
| - Herr Burkhard Höhle | Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz |
| - Herr Manfred Jäger | Stadtverwaltung Neuwied |
| - Frau Dietlinde Klein | Stadtverwaltung Ludwigshafen |
| - Herr Jakob Kling | Ministerium des Innern und für Sport |
| - Rudolf Lamping | Statistisches Landesamt |
| - Herr Werner Meurer | Kreisverwaltung Neuwied |
| - Herr Jürgen Nickel | Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises |
| - Herr Achim Schmidt | Verbandsgemeindekasse Ramstein-Miesenbach,
Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. |
| - Herr Kurt Vester | Stadtkasse Speyer |
| - Herr Karl-Heinz Zech | Stadtverwaltung Speyer |

Projektbetreuung:

- | | |
|-------------------------|--------------------------------|
| - Herr Heinz Deisenroth | Mittelrheinische Treuhand GmbH |
| - Frau Daniela Henn | Mittelrheinische Treuhand GmbH |

III. Aufgabe der Projektgruppe

Unter der Berücksichtigung von bereits vorliegenden Muster-Kontenrahmen und Muster-Kontenrahmenplänen sollte die Projektgruppe Anregungen zu einer sinnvollen Gliederung eines landeseinheitlichen Kontenrahmens sowie eines landeseinheitlichen Kontenrahmenplans geben. Darüber hinaus sollten Empfehlungen zur Verbindlichkeit von Kontenrahmen und Kontenrahmenplan erarbeitet werden.

IV. Ziel der Arbeit der Projektgruppe

Ziel der Projektgruppenarbeit war die Erstellung eines Kontenrahmens sowie eines Kontenrahmenplans, anhand derer die Gemeinden einen nach den örtlichen Bedürfnissen ausgerichteten gemeindespezifischen Kontenplan aufbauen können. Bei der Erstellung des Kontenrahmenplans sollten die Anforderungen der Statistik berücksichtigt werden, soweit dies möglich ist.

V. Zusammengefasste Arbeitsergebnisse

Im Zuge der Umstellung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in den Gemeinden in Rheinland-Pfalz muss jede Gemeinde einen an ihren Bedürfnissen ausgerichteten Kontenplan erstellen. Der Kontenplan ist die Grundlage für eine geordnete Erfassung der einzelnen Geschäftsvorfälle im Rechnungswesen. Da das Rechnungswesen der Gemeinde Daten für einen möglichen interkommunalen Vergleich sowie die Europäische Statistik, die Bundes- und Landesstatistik zur Verfügung stellen soll, ist die Gemeinde verpflichtet, bei der Erstellung des gemeindespezifischen Kontenplans den vom Ministerium des Innern und für Sport veröffentlichten Kontenrahmenplan insoweit zu beachten, als er verbindliche Vorgaben für alle rheinland-pfälzischen Gemeinden enthält. Dieser Kontenrahmenplan basiert wiederum auf einem Kontenrahmen, der bei der Erstellung des Kontenrahmenplans zwingend zu beachten ist, sofern vom Ministerium des Innern und für Sport explizit keine Abweichungen zugelassen sind.

1. Rechtsgrundlage

§ 28 GemHVO – Buchführung

„(11) Der Buchführung sind der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebene Kontenrahmen und Kontenrahmenplan zu Grunde zu legen. Der Kontenrahmenplan kann, soweit er nicht verbindlich vorgegeben ist, bei Bedarf ergänzt werden. Die von der Gemeinde eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.“

§ 116 GemO - Durchführungsbestimmungen

„(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, Muster zu verwenden, die das fachlich zuständige Ministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat,.....“

2. Kontenrahmen

Der Kontenrahmen stellt die Kontenklassen und Kontengruppen von Vermögens-, Ergebnis-, Finanz- und Kosten- und Leistungsrechnung dar. Er soll damit zu einer Ordnung und zu einer übersichtlichen Darstellung der im neuen kommunalen Haushaltsrecht zu verwendenden Konten beitragen.

Der Projektgruppe standen verschiedene, im Rahmen der Einführung des doppelten Haushalts- und Rechnungswesens entwickelte Kontenrahmen zur Verfügung. Dazu gehörten der Entwurf eines bundeseinheitlichen Kontenrahmens, der von den Bundesländern Hessen und Baden-Württemberg erarbeitet wurde sowie die Kontenrahmen 1 und 2 des Arbeitskreises III „Kommunale Angelegenheiten“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder. Da der bundeseinheitliche Kontenrahmen keine Konten für eine Finanzrechnung umfasst, kam dieser für eine Übernahme in das kommunale Haushaltsrecht in Rheinland-Pfalz nicht in Frage. Dagegen erfüllen beide Kontenrahmen des Arbeitskreises III die grundsätzlichen Anforderungen des neuen kommunalen Haushaltsrechts. Auch die statistischen Informationsbedürfnisse (z.B. der Finanzstatistik, der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung etc.) werden in den Gliederungen dieser Kontenrahmen berücksichtigt. Die beiden Kontenrahmen unterscheiden sich insbesondere in dem Ausweis der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge, die in dem Kontenrahmen 2 gesondert aufgeführt sind. Da das außerordentliche Ergebnis jedoch nicht in den Vordergrund gestellt werden soll, entschied sich die Projektgruppe für die Verwendung des Kontenrahmens 1 als Basis für die Erarbeitung einer Empfehlung für einen landeseinheitlichen Kontenrahmen.

Grundsätzlich folgt dieser Kontenrahmen dem Aufbau des Industriekontenrahmens, so dass die Konsolidierung der Gemeinde mit ihren Tochterorganisationen zu einem Gesamtabschluss erleichtert wird. Von dem Industriekontenrahmen weichen insbesondere kommunalspezifische Posten (z.B. Infrastrukturvermögen, Denkmäler, Aufwendungen der sozialen Sicherung) und die Kontenklassen für die Finanzrechnung ab.

Die Gliederung des von der Projektgruppe vorgeschlagenen Kontenrahmens spiegelt die Gliederung der Bilanz (Kontenklassen 0 bis 3), des Ergebnishaushalts bzw. der Ergebnisrechnung (Kontenklassen 4 und 5), des Finanzhaushalts bzw. der Finanzrechnung (Kontenklassen 6 und 7) wieder. Die Kontenklassen 0 bis einschließlich 7 sollten vom Innenministerium verbindlich für alle Gemeinden vorgegeben werden. Sollte sich bei der Anwendung des Kontenrahmens in der Praxis zeigen, dass noch Regelungslücken bestehen, soll diese nur auf Antrag der jeweiligen Gemeinde vom Ministerium des Innern und für Sport geschlossen werden können, indem der Kontenrahmen für alle verbindlich ergänzt wird.

Die Kontenklassen 8 und 9 sollen zum einen den Konten, die für die Kosten- und Leistungsrechnung benötigt werden, vorbehalten werden. Das Land beabsichtigt in § 12 GemHVO, lediglich Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung einer Kostenrechnung in den Gemeinden vorzugeben. Die Gemeinden sollen weitgehend frei sein bei der Wahl und der Gestaltung des Kostenrechnungssystems. Aus diesem Grund erscheint es erforderlich, dass die Gemeinde auch frei ist in der Differenzierung der Kontengruppen in den Kontenklassen 8 und 9. Insoweit sollte das Land Rheinland-Pfalz hierzu keine weiteren verbindlichen Vorgaben machen. Die in den Kontenklassen 8 und 9 vorgenommene Unterteilung in Kontengruppen sollte für die Gemeinden nicht verbindlich sein.

Die Kontenklasse 9 sollte ferner für Konten für die Eröffnungs- und Abschlussbuchungen sowie ggf. für statistische Buchungen vorbehalten werden. Da dieser Bereich stark von der jeweils in einer Gemeinde eingesetzten Software abhängig ist, sollten auch insoweit vom Land Rheinland-Pfalz keine weiteren Vorgaben gemacht werden.

3. Kontenrahmenplan

Der Kontenrahmenplan baut auf dem Kontenrahmen auf und differenziert diesen weiter. Er soll zur Vereinheitlichung der Kontenpläne der Kommunen beitragen. Durch die Erstellung von einheitlichen Kontenplänen wird nicht nur der interkommunale Vergleich erleichtert, sondern auch die Nachprüfbarkeit der Aufgabenerledigung durch den Gemeinderat, die Bürger sowie die Aufsichtsbehörden.

Um Doppelarbeiten zu vermeiden, sollen die für die Statistik erforderlichen Daten ohne weitere Berechnungen aus dem Kontenplan entnehmbar sein.

Der von der Projektgruppe erarbeitete Kontenrahmenplan baut auf einem vom Statistischen Bundesamt entwickelten Kontenplan auf. Dieser Kontenplan wurde mit anderen bereits existierenden Kontenplänen (z.B. Hessen, Nordrhein-Westfalen) abgeglichen und für die Übernahme in Rheinland-Pfalz ergänzt und modifiziert.

Soweit die Bedürfnisse der Bundes- oder Landesstatistik bis zum Ende unserer Arbeiten bereits bekannt waren, wurden diese weitgehend bereits berücksichtigt. Die Angaben, die insbesondere die Sozialhilfestatistik erfordert, können bei Anwendung des vorliegenden Kontenrahmenplans nicht vollständig aus der Finanzbuchhaltung entnommen werden. In Verbindung mit der von der Gemeinde einzurichtenden Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung wird dies jedoch möglich.

Außer den auch im Kontenrahmen enthaltenen Kontenklassen und Kontengruppen weist der Kontenrahmenplan Kontenarten, Konten sowie Unterkonten auf. Die Konten sind nach folgender Hierarchie aufgebaut:

1 Kontenklasse

11 Kontengruppe

111 Kontenart

1111 Konto

11111 Unterkonto

Die Kontenklassen 0 bis einschließlich 7 sowie die Kontengruppen in diesen Kontenklassen sollten vom Land Rheinland-Pfalz verbindlich vorgegeben werden. Siehe hierzu auch die entsprechenden Erläuterungen zum Kontenrahmen. Darüber hinaus sollten die entsprechenden Kontenarten verbindlich vorgegeben werden. Das würde bedeuten, dass Kontenklassen, Kontengruppen und Kontenarten von den Gemeinden nicht verändert werden dürfen. Selbst Posten, die in diesen Bereichen bisher als „Nicht besetzt“ ausgewiesen sind, könnten von den Gemeinden nicht belegt werden. Sofern sich bei der Anwendung des Kontenrahmenplans in der Praxis herausstellt, dass zusätzliche Kontenarten benötigt werden, dann können diese nur auf Antrag vom Ministerium des Innern und für Sport eingefügt werden.

Im Bereich der Konten und der Unterkonten können von den Gemeinden, nach deren eigenem Ermessen weitere Unterteilungen vorgenommen werden. Sofern für die Bundes- oder die Landesstatistik besondere Anforderungen an den Bereich der Konten formuliert werden, die zur Zeit noch nicht bekannt sind, können ggf. auch hier bestimmte Konten vom Ministerium des Innern und für Sport verbindlich vorgegeben werden.

Auf eine tiefere Untergliederung von Konten und Unterkonten wurde bewusst in den Bereichen verzichtet, in denen sich entsprechende Informationen aus Nebenbuchhaltungen heraus ergeben (z.B. Anlagenbuchhaltung). In diesen Fällen steht es jedoch den Anwendern frei, weitere Untergliederungen vorzunehmen.

Um eine einheitliche Buchung der jeweiligen Geschäftsvorfälle zu gewährleisten, sollte von jeder Gemeinde eine gemeindespezifische Kontierungsrichtlinie erarbeitet werden. Diese sollte Zuordnungsvorschriften enthalten, anhand derer zweifelsfrei nachvollzogen werden kann, welche genauen Inhalte die einzelnen Posten des Kontenplans haben.

In einem weiteren Umsetzungsschritt des neuen kommunalen Haushaltsrechts in Rheinland-Pfalz plant das Ministerium des Innern und für Sport in Zusammenarbeit mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, eine Muster-Kontierungsrichtlinie zu entwerfen, auf der die Gemeinden ihre eigene Kontierungsrichtlinie aufbauen können.

4. Erläuterungen zu einzelnen Kontengruppen

Zu Kontenklasse 0

In dieser Kontenklasse werden die Kontengruppen zur Erfassung des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens ausgewiesen.

Die Kontengruppe 00 ist nicht besetzt. Sie ist bei der Erstellung des Konzernabschlusses bzw. bei der Anwendung dieses Kontenplans außerhalb der eigentlichen Kernverwaltung u.a. vorgesehen zur Berücksichtigung der „Ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital“ sowie der „Aktivierten Aufwendungen für die Ingangsetzung und die Erweiterung des Geschäftsbetriebs“. Beide Posten kommen in der Kernverwaltung nicht vor.

Die Kontengruppe 01 beinhaltet die immateriellen Vermögensgegenstände, die von der Gemeinde entgeltlich erworben wurden. Selbst geschaffene oder unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind nicht zu erfassen. Eine besondere Position innerhalb dieser Kontengruppe sind die von der Gemeinde geleisteten Zuwendungen, die hier zu erfassen sind, sofern bei der Gewährung eine Zweckbindungsfrist vereinbart oder diese gesetzlich bestimmt ist. In der Kontengruppe 02 sind die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zu erfassen. Dazu gehören auch Friedhöfe, Parkanlagen, Öko- und Ausgleichsflächen sowie Gewässergrundstücke.

In der Kontengruppe 03 „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ sind sowohl die Grundstücke als auch die Bauten und die selbstständig zu bewertenden Grundstücks- und Gebäudebestandteile zu erfassen. Einbauten, die keine selbstständig zu bewertenden Gebäudebestandteile darstellen, sind unter der entsprechenden Kontengruppe (u.a. Maschinen und technische Anlagen, bzw. Betriebs- und Geschäftsausstattung) auszuweisen. Der Kontenrahmenplan verzichtet bewusst auf eine weitere Untergliederung in Grundstücke, Gebäude usw. da diese Daten der Anlagenbuchhaltung entnommen werden können. Der Gemeinde steht es jedoch frei, eine tiefere Untergliederung vorzunehmen.

Die Kontengruppe 04 dient der Erfassung des Infrastrukturvermögens einschließlich der dazugehörigen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte. Diese Kontengruppe besitzt in den rheinland-pfälzischen Gemeinden wesentliche Bedeutung in den Bereichen „Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen“, „Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen“ und „Sonstiges Infrastrukturvermögen“, da die Bereiche Ver- und Entsorgung weitestgehend aus den Kernhaushalten ausgegliedert sind.

Bauten und selbstständig zu bewertende Gebäude- und Grundstücksbestandteile auf fremdem Grund und Boden sind in der Kontengruppe 05 zu erfassen.

Kunstgegenstände sowie Bau-, Boden- und sonstige Denkmäler sind in der Kontengruppe 06 zu erfassen.

In den Kontengruppen 07 und 08 sind Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattungen sowie Nutzpflanzungen, Nutztiere und Tiere, die in Einzäunungen gehalten werden, zu erfassen.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau sind voneinander getrennt in der Kontengruppe 09 auszuweisen.

Zu Kontenklasse 1

Die Kontenklasse 1 umfasst die Kontengruppen aus den Bereichen „Finanzanlagevermögen“, „Umlaufvermögen“ und „Rechnungsabgrenzungsposten“. Soweit für statistische Zwecke die Unterteilung der Forderungen nach vereinbarten Laufzeiten verlangt wird, ist dem durch die Tiefe der Gliederung der Konten und Unterkonten Rechnung getragen.

Bei dem Finanzanlagevermögen (Kontengruppen 10 bis 12) sind die Ausleihungen jeweils mit den entsprechenden Anteilen, Beteiligungen in einer Kontengruppe zusammengefasst. Auf der Ebene der Kontenarten erfolgt dann im Kontenrahmenplan eine Trennung.

Die sonstigen Wertpapiere des Anlagevermögens und die sonstigen Ausleihungen sind in der Kontengruppe 13 ausgewiesen.

Die Vorräte sind in der Kontengruppe 14 auszuweisen. Dabei ist darauf zu achten, dass Vorräte, die bereits aus Lägern abgegeben sind, nicht zu erfassen sind.

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände (Kontengruppen 15 bis 17) sind unterteilt nach „Öffentlich-rechtlichen Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen“, „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ sowie „Sonstigen Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen“. Die Zuordnung der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände auf Schuldnergruppen erfolgt auf der Ebene der Kontenarten und der Konten.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind mit den liquiden Mitteln in der Kontengruppe 18 zusammengefasst. Die weitere Unterteilung erfolgt auf der Kontenartenebene.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (Kontengruppe 19) sind in einer besonderen Kontengruppe ausgewiesen. Wichtigster Anwendungsbereich dürften bei den Kommunen die Beamtenbesoldungen sein, die im Dezember eines Haushaltsjahres für den Januar des folgenden Haushaltsjahres ausgezahlt werden.

Zu Kontenklasse 2

In der Kontenklasse 2 sind die Kontengruppen „Eigenkapital“, „Sonderposten“ sowie die verschiedenen Arten der Rückstellungen zusammengefasst.

In der Kontengruppe 20 wird auch der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ ausgewiesen, obwohl dieser als letzte Position auf der Aktivseite ausgewiesen wird.

In der Kontenklasse 22 wird der Sonderposten für Belastungen aus dem Finanzausgleich ausgewiesen. Der Posten hat eine Stellung zwischen dem Eigenkapital und den sonstigen Sonderposten. Damit wird der besonderen Nähe zum Eigenkapital Rechnung getragen.

In der Kontengruppe 23 sind hauptsächlich die Sonderposten aus Zuwendungen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten, ausgewiesen. Die Sonderposten sollten mit den entsprechenden Posten

des Anlagevermögens verknüpft werden, da sie ertragswirksam so aufgelöst werden, wie die damit finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben werden.

Die Rückstellungen sind unter den Kontengruppen 25 bis 29 auszuweisen.

Zu Kontenklasse 3

Aufgrund der Besonderheiten des Haushaltsrechts, das auch nach der Einführung des doppelten Haushalts- und Rechnungswesens in der Buchhaltung eine Trennung von Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung fordert, wurden entsprechende Kontengruppen (30 bis 32) eingerichtet.

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, sind aufgrund der für Gemeinden gewünschten erhöhten Transparenz gesondert in der Kontengruppe 33 auszuweisen.

Die Kontengruppe 34 „Erhaltene Anzahlungen“ wurde zusätzlich eingefügt, da diese im Grundsatz keine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde beinhalten, sondern vielmehr bei der Fertigstellung der Leistung oder der Lieferung dann mit der Forderung verrechnet werden sollen.

Die Kontengruppen 35 bis 37 wurden grundsätzlich nach der Art der Verbindlichkeit strukturiert. Die Unterteilung nach den verschiedenen Schuldnergruppen erfolgt im Wesentlichen auf der Ebene der Kontenarten.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind in der Kontengruppe 39 gesondert auszuweisen.

Zu Kontenklasse 4 und Kontenklasse 5

In den Kontenklassen 4 und 5 werden die Erträge und Aufwendungen der Gemeinde ausgewiesen. Die Strukturierung erfolgt nach den verschiedenen Aufwands- und Ertragsarten.

Eigene Kontengruppen sind vorgesehen für die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppen 48 und 58). Diese werden benötigt zur verursachungsgerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen in den einzelnen Teilhaushalten. Insgesamt müssen sich diese Konten ausgleichen.

Die Kontengruppen 49 und 59 enthalten neben den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen auch die Entnahmen und die Einstellungen aus dem bzw. in den Sonderposten für den kommunalen Finanzausgleich, obwohl diese Bewegungen erst nach dem eigentlichen Ergebnis im Ergebnishaushalt bzw. der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden und keinen eigentlichen Ertrag oder Aufwand der Periode darstellen sondern vielmehr Ergebnisverwendung der laufenden Periode sind.

Zu Kontenklasse 6 und Kontenklasse 7

Die Kontenklassen 6 und 7 sind der Erfassung der Einzahlungen und der Auszahlungen vorbehalten. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen für die direkte Ermittlung der Finanzrech-

nung, die in Rheinland-Pfalz vom Gesetzgeber vorgeschrieben wird. Eine indirekte Ermittlung der Finanzrechnung durch Rückrechnung aus dem Jahresergebnis ist nicht zulässig.

Eine Besonderheit bildet die Kontengruppe 65 „Andere aktivierten Eigenleistungen und Bestandsveränderungen“. Deckungsgleich sind in der Kontenklasse 4 die „Erträge“ aus anderen aktivierten Eigenleistungen und Bestandsveränderungen zu finden. Beide Posten stellen keine eigentlichen Erträge dar, sondern sie korrigieren vielmehr die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Aufwendungen um die Teile, die bei der Herstellung von Vermögensgegenständen aufgewendet wurden, um einen Vermögensgegenstand herzustellen oder ihn über seinen ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich zu verbessern. Da es nicht zulässig ist, die entsprechenden Aufwendungen um die aktivierungspflichtigen Teile zu vermindern (z.B. Personalkosten), sind entsprechende Erfassungen auf einem „Korrekturkonto“, dem Konto „Andere aktivierte Eigenleistungen“ vorzunehmen.

Wird im Bereich der Finanzrechnung nicht ebenfalls eine Entlastung der laufenden Auszahlungen zu Lasten der Investitionsauszahlungen erfasst, dann führt dies zu einem falschen Ausweis zu hoher laufender Auszahlungen und zu niedriger Investitionsauszahlungen. Vor dem Hintergrund der der Gemeinde zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten würde dies zu einer Benachteiligung der Gemeinden führen, die eigenes Personal im Investitionsbereich einsetzen. Würden sie fremdes Personal einsetzen, dann wäre es möglich, die Fremdleistungen über Investitionskredite zu finanzieren.

Würde von einer Erfassung der „Anderen aktivierten Eigenleistungen“ in der Finanzrechnung abgesehen, würden die Investitionsauszahlungen bei einer gleichzeitigen Ausweispflicht in der Ergebnisrechnung von den in der Finanz- und in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Investitionsaufwendungen auf Dauer abweichen.

Aus den zuvor genannten Gründen ist eine Erfassung der „Anderen aktivierten Eigenleistungen“ in der Finanzrechnung zwingend geboten.

Bei den Bestandsveränderungen zeigen sich ähnliche Effekte wie bei den aktivierten Eigenleistungen. Bestandsveränderungen sind zu buchen, wenn sich der Bestand an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen während des laufenden Haushaltsjahres verändert hat.

Zu Kontenklasse 8 und 9

In diesen Kontenklassen befinden sich die Konten der Kosten- und Leistungsrechnung. Diese können grundsätzlich von den Gemeinden nach ihren eigenen Informationsbedürfnissen gegliedert werden. Da jedoch die Kosten und Erlöse grundsätzlich anhand einer Überleitungsrechnung aus den Aufwendungen und Erträgen der Ergebnisrechnung abgeleitet werden, bietet es sich an, die Kontenklassen der Kosten- und Leistungsrechnung analog zur Ergebnisrechnung zu gliedern. Die Kontenklassen 8 und 9 wurden entsprechend aufgebaut.

Der Kontenrahmen ist für die Kommunen verpflichtend, d.h. dass die dort angegebenen Kontengruppen nicht verändert und auch keine neuen eingefügt werden dürfen. Eine Ausnahme bilden die Kontenklassen 8 und 9, die nach den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen ausgestaltet werden können.
